

Referenz/Aktenzeichen: Q451-0594

Verordnung des UVEK über die Änderung von Anhang 2 Ziffer 11 Absatz 3 der Gewässerschutzverordnung (GSchV) / Ordonnance du DETEC concernant la modification de l'annexe 2, chiffre 11, alinéa 3, de l'ordonnance sur la protection des eaux (OEaux) / Ordinanza del DATEC sulla modifica dell'allegato 2 numero 11 capoverso 3 dell'ordinanza sulla protezione delle acque (OPAc)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

wasser@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	VSA
Adresse / Adresse / Indirizzo	Europastrasse 3, 8152 Glattbrugg
Name / Nom / Nome	Stefan Hasler
Datum / Date / Data	13. März 2018



2 Grundsätzliche Bemerkungen und Anträge / Remarques et propositions générales / Osservazioni e richieste generali

Der VSA begrüsst die Einführung von ökotoxikologisch basierten, numerischen Anforderungen in der Gewässerschutzverordnung. Er stellt aber weitergehende Forderungen insbesondere zur Berücksichtigung des Vorsorgeprinzips und Verunreinigungsverbots.

Unterstützung im Grundsatz für die Einführung von ökotoxikologisch basierten Anforderungswerten für Spurenstoffe

Wir begrüssen die Einführung von wirkungsbasierten, ökotoxikologisch hergeleiteten Anforderungswerten für organische Spurenstoffe. Der bisher allgemeingültige, numerische Grenzwert für organische Pestizide von 0.1 µg/L ist nicht zeitgemäss und im Vollzug schwer umzusetzen. Zudem schützt er die Gewässer in gewissen Fällen wie z.B. bei hoch-toxischen Insektiziden nicht ausreichend. Der VSA begrüsst zudem, dass sowohl Anforderungen für kurzfristige Exposition als auch für längerfristige Exposition definiert sind und dass der für die chronische Exposition relevante Zeitraum, auf zwei Wochen festgesetzt wurde. Dies entspricht der durchschnittlichen Expositionsdauer der Tests, auf welchen die Anforderungen basieren.

Die neuen numerischen Anforderungen an die Wasserqualität ermöglichen auf Grund der ausgewählten Spurenstoffe eine einheitliche Beurteilung der Oberflächengewässer sowie die Fokussierung auf die besonders relevanten Stoffe für die nachfolgende Massnahmenplanung zur Reduktion deren Eintrags. Die Auswahl der 55 organischen Spurenstoffe erfolgte systematisch anhand einer Priorisierung der bisherigen Untersuchungsergebnisse. Wir erachten die Auswahl als sinnvoll. Sie deckt die zurzeit in der Schweiz eingesetzten, problematischen Stoffe ab. Aufgrund des dynamischen Marktes von Arzneimitteln, Pestiziden und Industriechemikalien wird die Möglichkeit, die Liste zeitnah für weitere Stoffe anzupassen, positiv gewertet.

Der VSA begrüsst, dass neu nicht nur Pestizide mit einer numerischen Anforderung geregelt sind sondern auch weitere gewässerrelevante Stoffe wie beispielsweise Arzneimittel.

Die vorgeschlagenen Änderungen ermöglichen es, zukünftig auf jene Stoffe zu fokussieren, die für Gewässerorganismen problematisch sind. Die Werte liefern für Pestizide und andere gewässerrelevante Stoffe eine fachlich fundierte Grundlage zur Beurteilung des Ausmasses der Belastung für Gewässerorganismen. Dies war mit der bisherigen allgemeine Anforderung von 0.1 µg/l für Pestizide schwierig. Die neuen Werte sind daher auch besser geeignet, um effektive Massnahmen gegen Verunreinigungen einleiten zu können.

Anträge des VSA

Der VSA findet es wichtig, dass nebst den Auswirkungen auf die Gewässerorganismen auch das Vorsorgeprinzip und das Verunreinigungsverbot berücksichtigt werden. Er stellt deshalb die folgenden Anträge:

Antrag 1: Einführung von Vorsorgewerten für biologisch aktive und persistente Stoffe

Für einige Spurenstoffe sind die neuen Anforderungswerte sehr hoch. Zum Beispiel beträgt der chronische Anforderungswert bei 13 Spurenstoffen mehr als 10 µg/L, bei 7 davon sogar mehr als 100 µg/L. Solch hohe Anforderungswerte sind nicht mit den in der Gesetzgebung verankerten Sorgfalts- und Reinhaltungsgebot und nicht mit dem Vorsorgeprinzip vereinbar. Zudem widersprechen sie den ökologischen Zielen in Anhang 1 Ziffer 1 Absatz 3 Buchstabe c GSchV, *wonach die Wasserqualität so beschaffen sein soll, dass Stoffe, die durch menschliche Tätigkeiten ins Wasser gelangen, im Gewässer nur in nahe bei Null liegenden Konzentrationen vorhanden sein dürfen, wenn sie dort natürlicherweise nicht vorkommen.*

Damit Reinhaltungsgebot, Vorsorgeprinzip und ökologische Ziele wirksam berücksichtigt werden, beantragen wir, die ökotoxikologisch hergeleiteten Anforderungswerte > 0.1 µg/l mit folgenden Vorsorgewerten zu ergänzen:

- **Vorsorgewert für biologisch aktive Stoffe: 0.1 µg/l**
- **Vorsorgewert für persistente Stoffe: 1 µg/l**

Diese Vorsorgewerte sollen auch auf alle nicht geregelten organischen Spurenstoffe gelten (insb. Arzneimittel und Industriechemikalien). Damit wird auch der Langzeitwirkung Rechnung getragen, die aus unserer Sicht bei der Festlegung der ökotoxikologisch hergeleiteten Anforderungswerten nur ungenügend berücksichtigt wird (Stoffe und Stoffgemische wirken über Jahre und Jahrzehnte und somit über viele Generationen auf das Ökosystem ein). Allerdings ist darauf zu achten, dass die Vorsorgewerte - insb. bei Industriechemikalien - nicht den «Stand der Technik» aushebeln dürfen.

Antrag 2: Anforderungswerte für nicht relevante Metabolite im Grundwasser

Laut Anhang 1 der GSchV darf das Grundwasser "*keine künstlichen, langlebigen Stoffe enthalten*". Im Anhang 2 der GSchV ist bisher geregelt, dass 0.1 µg/L organische Pestizide je Einzelstoff nicht überschritten werden darf. Zudem muss die Wasserqualität nach einfacher Aufbereitung der Lebensmittelgesetzgebung entsprechen. Im Anhang 2 der TBDV (Verordnung des EDI über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen) gilt der Höchstwert von 0.1 µg/L für Pestizide und deren relevanten Metabolite im Trinkwasser. Anforderungswerte für nicht relevante Metabolite gibt es keine, obwohl diese Stoffe langlebig sein können. Wie die nationale Grundwasserbeobachtung zeigt, kommen nicht relevante Metabolite in einigen Grundwasservorkommen in Konzentrationen über 1 µg/l vor. Es handelt sich teilweise um langlebige Stoffe, die noch nach Jahren und Jahrzehnten im Grund- bzw. Trinkwasser zirkulieren können. Dies widerspricht den Zielen der GSchV. **Wir beantragen deshalb die rasche Einführung einer gesetzeskompatiblen Regelung für langlebige Stoffe im Grundwasser (0.1 µg/l).**

Antrag 3: Periodische Anpassung bzw. Ergänzung der Stoffe und der Werte

Der VSA begrüsst die Auswahl der Stoffe auf Grund einer Priorisierung ihrer Umweltrelevanz. Wir begrüssen auch, dass vorgesehen ist, zukünftig für weitere gewässerrelevante Stoffe (insb. organische Pestizide) numerische Anforderungen festzulegen. **Der VSA beantragt, dass auch die vorliegenden Werte regelmässig überprüft und gegebenenfalls angepasst werden.**

Ergänzende Forderungen des VSA

Darüberhinaus stellt der VSA zusätzliche Forderungen, die ausserhalb der GSchV-Revision angegangen werden sollen:

1. Konsequenzen für die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln bei wiederholten Überschreitungen

Gewisse gemessene Pestizidkonzentrationen müssten um einen Faktor 50 reduziert werden, damit sie für die betroffenen Gewässer unproblematisch wären. Dies deutet darauf hin, dass in der Schweiz Pestizide zugelassen sind, die auf Grund ihrer Toxizität gar nicht erst hätten zugelassen werden dürfen.

Der VSA fordert deshalb, dass wiederholte Überschreitungen von ökotoxikologisch hergeleiteten Anforderungswerten Konsequenzen für die entsprechenden Zulassungen hat: Solche Stoffe sind aus dem Verkehr zu ziehen.

2. Im Pestizid-Zulassungsverfahren, insbesondere von Fungiziden, sollen Studien zu Pilzen gefordert werden

Für die Herleitung von ökotoxikologisch basierten Werten von Fungiziden ist es wichtig, dass auch Studien zu Auswirkungen auf Pilze vorliegen. Dies ist heute kaum der Fall. Um in Zukunft die numerischen Anforderungen, insbesondere der Fungizide, fundierter herzuleiten, müssen auch Studien zu Pilzen zur Verfügung stehen. **Dazu sollen diese in einem ersten Schritt in Zukunft auch im Zulassungsverfahren gefordert werden.**

Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden?

Êtes-vous d'accord avec le projet ?

Siete d'accordo con l'avamprogetto?

Zustimmung / Approuvé / Approvazione

Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione

Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione

Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione

Bemerkungen zu den einzelnen Stoffen und Werten / Remarques sur les substances et valeurs / Osservazioni sulle sostanze e sui valori

Stoff / Substance / Sostanza	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione